



## **Zulassungssatzung der Universität Ulm für den konsekutiven Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie (KliPP)“ vom 10.03.2023**

Aufgrund von § 60 Abs. 2 Nr. 2, § 63 Abs. 2 und § 59 Abs. 1 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01.01.2005, mehrfach und zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2), in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Verfahrensordnung der Universität Ulm vom 24.02.2021, Veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 6 vom 02.03.2021, Seite 67 - 74 hat der Senat statt durch einen Senatsbeschluss in Eilentscheidung des Präsidenten am 10.03.2023 die nachfolgende Satzung für den Zugang zum zulassungsbeschränkten konsekutiven Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie (KliPP)“ an der Universität Ulm beschlossen.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie sind Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO Universitäten) oder durch Satzung der Hochschule gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 3, 3 S. 2 HZG festgelegt worden; es findet ein Zugangs- und Zulassungsverfahren (Auswahlverfahren) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

### **§ 2 Fristen**

Zulassungen finden im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt. Der Antrag auf Zulassung zum Wintersemester muss bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres einschließlich aller erforderlichen Unterlagen bei der Universität Ulm eingegangen sein. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist gemäß §§ 33 Abs. 1 S. 2, 20 Abs. 2 HZVO; sie wird auf der Internetseite der Universität Ulm für diesen Studiengang bekannt gegeben.

### **§ 3 Form des Antrags**

- (1) Die Form des Antrags richtet sich nach den für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium. Die einzureichenden Unterlagen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie werden auf den einschlägigen Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben.
- (2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:
  1. Nachweise über die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 genannten Voraussetzungen, insbesondere im Falle des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) das Bachelorzeugnis oder vergleichbare Nachweise und die Bachelorurkunde,

2. einen Nachweis darüber, dass das vorausgegangene Bachelorstudium den berufsrechtlichen Voraussetzungen der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) vom 4. März 2020 und dem Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) vom 15. November 2019 in der jeweils gültigen Fassung entspricht, zu erbringen durch
  - a) eine Bescheinigung der Universität oder der einer Universität gleichgestellten Hochschule darüber, dass der Bachelorabschluss den berufsrechtlichen Voraussetzungen entspricht, insbesondere durch einen Feststellungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle oder, soweit sich die oder der Bewerber\*in im Bachelorstudium nachqualifiziert hat, eine Bestätigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle über die Konformität der Nachqualifizierungsmaßnahmen,
  - b) einen Bescheid von der nach Landesrecht zuständigen Stelle über die Gleichwertigkeit des Studienabschlusses gemäß § 9 Abs. 5 PsychThG,
  - c) das Abschlusszeugnis oder das Transcript of Records (ToR), auf dem die Universität oder der einer Universität gleichgestellten Hochschule des Bachelorabschlusses bestätigt, dass die oder der Bewerber\*in im Bachelorstudium die erforderlichen Inhalte, die nach der PsychThApprO und dem PsychThG zu vermitteln sind, erworben hat,
  - d) eine aktuelle Studienverlaufsbescheinigung in Verbindung mit dem Modulhandbuch des Bachelorstudienganges, woraus hervorgeht, dass die oder der Bewerber\*in im Bachelorstudium die erforderlichen Inhalte, die nach der PsychThApprO und dem PsychThG zu vermitteln sind, erworben hat oder voraussichtlich erwerben wird oder
  - e) weitere durch den Zulassungsausschuss anerkannte Nachweise darüber, dass das Bachelorstudium den berufsrechtlichen Voraussetzungen entspricht;
3. Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob sie oder er an einer inländischen Universität im gleichen Masterstudiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
4. die in der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium ggf. zusätzlich genannten Unterlagen.

(3) In jedem Fall sind dem Antrag

- das Diploma Supplement (sofern vorhanden),
- das Transcript of Records (ToR) oder ein Notenauszug mit ausgewiesener Abschluss- oder Durchschnittsnote,
- bei ausländischen Zeugnissen eine Notenskala mit der besten zu vergebenden Note und der Mindestbestehensnote zum Erwerb des Hochschulabschlusses und
- die Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs

beizufügen.

(4) Der Zeitpunkt für den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse ist in § 6 der Satzung

über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm geregelt.

- (5) Sind diese Nachweise und weitere einzureichende Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, ist zusätzlich eine amtliche Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

#### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie sind

1. ein Bachelorabschluss im Studiengang Psychologie oder mindestens gleichwertiger Abschluss an einer Universität, einer Hochschule, die Universitäten gleichgestellt ist oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule im Studiengang Psychologie auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren und mindestens 180 ECTS-Punkten, der jeweils den berufsrechtlichen Voraussetzungen der jeweils gültigen Fassung der PsychThApprO und des PsychThG entspricht, nachgewiesen entweder durch

a) eine akademische Abschlussprüfung mit einem Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,2 oder besser oder,

soweit kein Abschluss vorliegt,

b) die bis zum Zeitpunkt des Einreichens des Antrags erbrachten bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen im Studienumfang von mindestens 140 ECTS-Punkten mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser,

sowie

2. fakultativ die Teilnahme an dem freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstest nach § 5 und

3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2 der jeweils gültigen Fassung der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Universität Ulm.

- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses und die Gleichwertigkeit anderer in Absatz 1 Nr. 1 nicht ausdrücklich genannter Studiengänge entscheidet der Zulassungsausschuss, soweit nicht bereits durch die jeweilige nach Landesrecht zuständige Stelle die Gleichwertigkeit festgestellt worden ist. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Für Studiengänge, die nicht den ECTS Regelungen (ECTS-Noten und Leistungspunkte) unterliegen, entscheidet der Zulassungsausschuss über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

- (3) Abweichungen von §§ 2, 3 sowie § 4 Abs. 1 können sich für Studierende ergeben, die sich in Joint Degree, Double Degree oder strukturierten Austauschprogrammen befinden. In der Regel gelten die Nachweise mit der Zulassung für den entsprechenden Studiengang an der Heimathochschule oder der Auswahl durch das entsprechende Kooperationsprogramm als erbracht. Die berufsrechtlichen Voraussetzungen der PsychThApprO des PsychThG sind einzuhalten.

- (4) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorgelegt werden kann und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die oder der Bewerber\*in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs abschließen wird. In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangsentscheidung die in § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) genannte vorläufige Durchschnittsnote berücksichtigt werden.
- (5) Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nach § 2 einer der in § 3 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden kann. In diesem Fall ist eine Zulassung unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass einer der erforderlichen Nachweise zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation, nachzuweisen sind. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

## **§ 5 Fachspezifischer Studieneignungstest**

- (1) Zum Nachweis der eigenen Kenntnisse und Kompetenzen im Fach Psychologie sowie der Fähigkeit zum wissenschaftlichen, grundlagen- und methodenorientierten Arbeiten kann jede\*r Bewerber\*in einen freiwilligen fachspezifischen Studieneignungstest absolvieren, dessen Testergebnis Einfluss auf die Bildung der Rangliste nach § 6 hat. Das Testergebnis aus dem bereits in der gleichen Bewerbungsphase abgelegten fachspezifischen Studieneignungstests für die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie gilt auch für die Zulassung zu diesem Masterstudiengang.
- (2) Der Test wird einmalig pro Bewerberphase an der Universität Ulm durch den Zulassungsausschuss durchgeführt. Die Anmeldung zum Test muss innerhalb der angegebenen Anmeldefrist erfolgen. Termin und der Ort der Prüfung werden mindestens zwei Wochen zuvor auf den entsprechenden Internetseiten der Universität Ulm bekannt gegeben. Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerbenden erhalten spätestens zwei Wochen vor dem Testtermin eine formlose Einladung zur Testabnahme von der Universität Ulm.
- (3) Anmeldeberechtigt ist, wer die Zugangsvoraussetzungen fristgerecht nachgewiesen hat. Am fachspezifischen Studieneignungstest darf nur teilnehmen, wer die Teilnahmegebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat.
- (4) Die Dauer des Tests beträgt 120 Minuten. Er besteht aus einer schriftlichen Abfrage von Wissen, das im Bachelorstudium vermittelt wird. Der Test deckt die Breite des Bachelorstudiums angemessen ab und besteht aus Fragen, zu denen eine eindeutig richtige Antwort vorliegt. Der Test ist innerhalb dieser Zeit zu bearbeiten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 100 Punkte. Die Testabnahme ist nicht öffentlich. Für die Testabnahme wird eine Testleitung bestellt, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests verantwortlich ist.
- (5) Für die Durchführung des fachspezifischen Studieneignungstests wird eine Gebühr nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den fachspezifischen Studieneignungstest im Rahmen des Zulassungsverfahrens bei Masterstudiengängen erhoben.
- (6) Die Testleitung hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Testteilnehmenden zu überzeugen. Bewerbende sind verpflichtet, sich mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.

- (7) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, oder versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Stellt sich eine Täuschung erst nach Erlass des Zulassungsbescheids heraus, kann das Testergebnis mit Wirkung für die Vergangenheit für unwirksam erklärt werden.
- (8) Von den Testteilnehmenden können mit deren Einwilligung und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zusätzliche persönliche Angaben erhoben werden. Die nach Satz 1 erhobenen Angaben und die Testergebnisse können von der Universität Ulm in anonymisierter Form an die mit der laufenden Auswertung des Tests betrauten Einrichtung übermittelt werden.

## **§ 6 Zulassungsvoraussetzungen, Bildung der Rangliste**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerbenden, die die Zugangsvoraussetzungen des § 4 erfüllen, die in der ZZVO oder in der Satzung der Hochschule gemäß §§ 5 Abs. 1 S. 3, 3 S. 2 HZG festgelegte Zulassungszahl für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie, werden für die Zulassung Ranglisten gebildet.
- (2) Die Auswahl- und die Zulassungsentscheidung erfolgt nach dem Grad der Qualifikation und, soweit vorliegend, dem Ergebnis des Tests nach § 5 der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Grad der Qualifikation wird durch die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses oder nach der Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen bestimmt. Bei internationalen Bewerber\*innen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht an einer inländischen Universität oder Hochschule immatrikuliert sind oder in begründeten Ausnahmefällen können anstelle des Tests nach § 5 ein Nachweis über den im „GRE Psychology Test“ erzielten Wert treten. In diesem Fall tritt das Ergebnis des „GRE Psychology Test“ an die Stelle des Testergebnisses nach § 5.
- (3) Für jede\*n Bewerber\*in wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt:
1. Für die Ermittlung des Bachelor- oder Prüfungsleistungswertes wird die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) oder die Studien- und Prüfungsleistungen gemäß des § 4 Abs. 1 Nr. 1 b) transformiert gemäß  $100 - (100/3) \times (\text{Durchschnittsnote} - 1)$ , sodass eine Durchschnittsnote von 1,0 den Wert 100 und eine Durchschnittsnote von 4,0 den Wert 0 erhält. Der ermittelte Wert wird mit dem Faktor 55 multipliziert.
  2. Für die Ermittlung des Testwertes wird das Testergebnis mit dem Faktor 100 multipliziert. Bewerber\*innen ohne Testergebnis erhalten den Testwert 0. Der ermittelte Testwert wird mit dem Faktor 45 multipliziert.
- (4) Die gemäß Absatz 3 ermittelten Werte werden addiert (Zulassungswert). Die Bewerbenden werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

## **§ 7 Zulassungs- und Auswahlentscheidung**

- (1) Über die Zulassung entscheidet die oder der Präsident\*in auf Vorschlag des Zulassungs-

ausschusses. Die Entscheidung über die fachliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Bewertung der Unterlagen obliegt dem Zulassungsausschuss.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht formgerecht und vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
2. die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. eine frühere Zulassung im gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht.

(3) Ist es einer oder einem Bewerber\*in nicht möglich, den Nachweis des Bachelorabschlusses fristgerecht zu erbringen und hat sie oder er diesen Grund nicht zu vertreten, kann auf der Grundlage einer entsprechenden Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers eine vorläufige Immatrikulation unter der Auflage erfolgen mit dem Inhalt, dass das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder der Nachweis aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bis zum Ende des ersten Fachsemesters vorgelegt werden muss. Entsprechendes gilt für den Sprachnachweis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erfolgt keine Immatrikulation und die beantragte Rückmeldung für das folgende Fachsemester wird versagt.

(4) Wer die Voraussetzungen des § 4 nicht form- und fristgerecht nachweist, wird vom Verfahren ausgeschlossen und erhält hierüber einen Ausschlussbescheid. Wer nach dem Grad der Qualifikation gemäß § 4 nicht zugelassen wird, erhält hierüber einen Ablehnungsbescheid. Die Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Satzung der Universität Ulm über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium unberührt.

## **§ 8 Zulassungsausschuss**

(1) Vom Dekanat wird ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören sowie deren Stellvertreter\*innen. Mindestens eine Person muss Hochschullehrer\*in gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 LHG sein. Weiterhin kann vom Dekanat aufgrund von § 2c S. 2 Nr. 6 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ein\*e erfahrene\*r Berufspraktiker\*in in den Zulassungsausschuss berufen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Der Zulassungsausschuss wählt sich eine\*n Vorsitzende\*n aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein\*e Studierende\*r in beratender Funktion hinzu. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

Ulm, 10.03.2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Michael Weber  
Präsident der Universität Ulm